

KSU

1. April 2017

Kriseninterventions- konzept



Kreisschule Untergäu

Inhaltsverzeichnis

1.	Kommunikation in Krisensituationen	3
2.	Ablaufschema für Krisensituationen	4
	• Sachbeschädigung und Vandalismus	4
	• Diebstahl	5
	• Drogenmissbrauch	6
	• Bedrohungen und Amoklauf	7
	• Vermisst oder entführt	8
	• Feuer, Bombendrohung, Evakuierung	9
	• Körperliche Gewalt, Mobbing	10
	• Sexuelle Belästigung oder sexuelle Ausbeutung	11
	• Unfall oder Todesfall ausserhalb der Schulzeit	12
	• Unfall oder Todesfall während der Schulzeit	13
	• Androhung von Suizid, Suizidversuch	14
	• Atomarer Unfall im Kernkraftwerk Gösgen	15
3.	Kriseninterventionsteam	16
	• Zusammensetzung Kriseninterventionsteam und Notfalltelefonnummern	16
	• Aufgaben der Mitglieder des Kriseninterventionsteams	17
4.	Notfallzettel der Kreisschule Untergäu	18

1. Kommunikation in Krisensituationen

Ein plötzliches auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis, das für die Betroffenen und deren Umfeld eine schwere Belastung darstellt, wird als Krisensituation bezeichnet.

Gerade in Krisensituationen erhält die Kommunikation einen sehr hohen Stellenwert. Neben der Bewältigung von besonderen Ereignissen geht es oft auch um den Schutz von einzelnen Personen oder Familien.

Zudem gilt es zu beachten, dass in schwierigen und heiklen Situationen die Schule ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerät.

Ein klar strukturierter Leitfaden bildet eine gute Basis für eine erfolgreiche Kommunikation auch in Krisensituationen. Es muss im Voraus bekannt sein, wer in welchen Situationen wie zu handeln hat. Alle Mitarbeitenden der KSU kennen das Kriseninterventionskonzept.

Ausgangslage möglicher Krisensituationen:

- Sachbeschädigung und Vandalismus, Diebstahl
- Drogenmissbrauch
- Bedrohungen (Physische Gewalt und Mobbing) von erwachsenen Personen der KSU, Schülerinnen, Schülern durch andere Lehrpersonen, Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte oder andere Personen aus der Öffentlichkeit
- Eine Schülerin oder ein Schüler wird vermisst oder wurde entführt.
- Feuer, Bombendrohung, Evakuierung des Schulhauses
- Sexuelle Belästigung oder Ausbeutung von Schülerinnen, Schülern oder erwachsenen Personen der KSU, ausgeübt durch andere Schülerinnen, Schüler oder erwachsene Personen der KSU, Erziehungsberechtigte oder Personen aus der Öffentlichkeit.
- Unfall, Tod oder Suizidversuch von einer Schülerin, eines Schülers oder einer Lehrperson

Die folgenden Punkte müssen zu Beginn jedes Schuljahres geklärt sein und allen an der Schule beteiligten Personen kommuniziert werden:

- **Krisenteam:**
Das Krisenteam besteht aus mehreren Personen (siehe Anhang Kriseninterventionsteam). Je nach Vorfall müssen weitere Fachpersonen in das Krisenteam aufgenommen werden. Gegebenenfalls wird die Leitung des Krisenteams an die Polizei abgegeben.
Die Aufgaben innerhalb des Teams sind klar definiert. (siehe Anhang Aufgaben des Kriseninterventionsteams).
- **Info-Stopp:**
Es ist allen an der Schule tätigen Mitarbeitenden untersagt, Informationen zu heiklen Themen an die Presse oder an Drittpersonen weiterzugeben. Presseleute oder Drittpersonen sind in Krisensituationen an die Schulleitung zu verweisen.
- **Notfallzettel:**
Bei jedem Telefonapparat und in jedem Schulzimmer der Schule befindet sich gut sichtbar ein Notfallzettel, damit die entsprechenden Massnahmen sofort und richtig eingeleitet werden können. Dieser Notfallzettel enthält die wichtigsten Telefonnummern und das Ablaufschema für das entsprechende weitere Vorgehen.

2. Ablaufschemen für Krisensituationen

Sachbeschädigung und Vandalismus

Der beschädigte Gegenstand gehört einer Lehrperson oder der Schule.



Die Täterschaft ist bekannt.



Der Schaden wird begutachtet.



Die Schulleitung wird informiert.



Die Schulleitung nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.



Die Reparatur wird ausgeführt oder ein neuer Gegenstand wird gekauft.
Die Kosten werden durch die Erziehungsberechtigten oder deren Haftpflichtversicherung beglichen.



Die Schulleitung leitet die entsprechenden Sanktionen [→ einheitliches Regelsystem] gegen die Täterschaft ein.



Die Täterschaft ist unbekannt.



Der Hauswart wird informiert.



Kleiner Schaden:
Der Hauswart bespricht mit der geschädigten Person das weitere Vorgehen.



Grosser Schaden:
In Absprache mit der Schulleitung erstattet der Hauswart eine Anzeige gegen Unbekannt.



Die Klassenlehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler nach Anweisung der Schulleitung.

Der beschädigte Gegenstand gehört einer Schülerin oder einem Schüler.



Die Täterschaft ist bekannt.



Die Klassenlehrperson nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten von Betroffenen und Verursachenden auf und gibt beiden Parteien die Adressen bekannt.



Die Klassenlehrperson leitet die entsprechenden Sanktionen [→ einheitliches Regelsystem] gegen die Täterschaft ein.



Die Täterschaft ist unbekannt.



Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten der geschädigten Schülerin oder des geschädigten Schülers.



Die Klassenlehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler nach eigenem Ermessen.

Diebstahl

Ein Diebstahl wird durch die Besitzerin, den Besitzer oder durch eine andere Person bemerkt.



Es wird abgeklärt, ob wirklich ein Diebstahl vorliegt.



Die Schulleitung wird informiert.



Der Gegenstand gehört der Schule.



Die Schulleitung entscheidet, ob eine Anzeige erstattet wird.



Der Gegenstand gehört einer Lehrperson.



Die Lehrperson entscheidet, ob eine Anzeige erstattet wird.



Der Gegenstand gehört einer Schülerin oder einem Schüler.



Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers über den Diebstahl.
Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob eine Anzeige erstattet wird.

Eine Anzeige wird erstattet.



Die Polizei leitet die Ermittlungen.
Die Informationssperre kann nur durch die Polizei aufgehoben werden.



Die Schulleitung informiert die Lehrperson nach Anweisung der Polizei und Untersuchungsbehörden.



Weitere Massnahmen in Absprache mit Polizei, Untersuchungsbehörden, Opfern und Fachstellen.

Es wird keine Anzeige erstattet.



Ist die Täterschaft bekannt und geständig, informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und leitet die entsprechenden Sanktionen [→ einheitliches Regelsystem] gegen die Täterschaft ein.

Je schneller die Polizei eingeschaltet wird, desto besser sind die Ermittlungserfolge.

Das Opfer hat das Recht, auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Anzeige gegen Unbekannt oder Bekannt zu erstatten, ebenso kann eine Anzeige vom Opfer wieder zurückgezogen werden (sofern kein Offizialdelikt vorliegt). Für Diebstähle von Lehrerlaptops ausserhalb des Schulareals haften die Lehrpersonen selber.

Drogenmissbrauch

Es gibt Anhaltspunkte, Vermutungen oder sogar Beweise, dass eine Schülerin oder ein Schüler Drogen konsumiert.



Im Schulhaus werden Drogen gefunden oder es gibt Anhaltspunkte, dass auf dem Schulareal mit Drogen gedealt wird.



Die Schulleitung informiert die Polizei und bespricht das weitere Vorgehen.



Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen über das weitere Vorgehen.



Ermittelt die Polizei sichtbar, werden die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrperson über die Gründe der Ermittlungen informiert.



Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Gründe der Ermittlungen der Polizei.



Eine Lehrperson vermutet, dass eine Schülerin oder ein Schüler unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht.



Die Lehrperson führt mit der Schülerin oder dem Schüler ein Gespräch, teilt den Verdacht mit und informiert die Klassenlehrperson.



Erhärtet sich der Verdacht, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung und die Schulsozialarbeit.



Die Schulleitung legt nach Rücksprache mit der Schulsozialarbeit und der Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gemeinsam das weitere Vorgehen fest.
Die Schulsozialarbeit weist auf Beratungsstellen hin.



Eine Lehrperson erwischt eine Schülerin oder einen Schüler beim Konsumieren von Alkohol oder anderen Drogen.



Die Schulleitung wird informiert.



Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und zeigt die Konsequenzen auf.



Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich und bietet diese zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler zu einer Besprechung auf. Die Schulsozialarbeit wird beigezogen.



Die SL / SSA weist auf Beratungsstellen hin, leitet aber auch die notwendigen Disziplinarmaßnahmen ein.

In den meisten Fällen von Drogenmissbrauch ist der Beizug von Fachpersonen notwendig. Mit dem Einverständnis einer Schülerin oder eines Schülers und den Erziehungsberechtigten kann die Schule Drogentests durchführen.

Der Verkauf von Alkohol ist an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Steht fest, dass in Geschäften oder Restaurants Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft wird, erfolgt durch die Schulleitung eine Information an die Gemeindebehörden.

Bedrohungen und Amoklauf

Erste Priorität haben der Selbstschutz und der Schutz der Klasse. Der „Grad“ des Übergriffes ist sekundär. Reagiert wird in jedem Fall.



Tätlichkeiten und Bedrohung durch Waffen im Schulbetrieb oder auf dem Schulweg.



Gefährdete Personen sofort in Schutz bringen. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulzimmer nicht mehr. Personen auf Gängen begeben sich ins nächste Zimmer. Zimmertüren abschliessen. Sich nicht in der Nähe der Türen und Fenster aufhalten, sich auf den Boden im toten Winkel zur Türe legen, in Deckung gehen. Eventuell Splitterschutz mit Tischen erstellen.



Sofort Polizei (117) alarmieren, gegenseitig alarmieren, Schulleitung alarmieren.



Schulleitung ist Kontaktperson zur Polizei.



Das Kriseninterventionsteam wird einberufen.



Die Mobiltelefone der Schülerinnen und Schüler ausschalten lassen, um Panikanrufe zu verhindern.



Das Kriseninterventionsteam trifft nach Absprache oder Anordnung der Polizei die ersten Sofortmassnahmen.



Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen nach Anweisung der Polizei. (persönlich, mobil, eMail)



Das Krisenteam stellt die Betreuung der betroffenen Personen durch Fachpersonen sicher.



Für die Kommunikation ist die Polizei zuständig, auch gegenüber den Medien.
In Absprache mit der Einsatzleitung Eltern benachrichtigen.



Verarbeitungsphase in den Klassen.



Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.

Der Grundsatz „Hinschauen und nicht wegschauen“ soll für alle Personen der KSU handlungsleitend sein.

Durch eine gelebte Schulordnung und angemessene Pausenkontrollen der Lehrpersonen entsteht ein soziales Klima, das mithilft, Bedrohungen zu minimieren.

Vermisst oder entführt

Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten informiert, dass sie die eigenen Kinder bei Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn abmelden müssen.



Eine Schülerin oder ein Schüler erscheint nicht zum Unterricht und wurde von den Erziehungsberechtigten nicht abgemeldet.



Die Erziehungsberechtigten oder die Polizei melden ein Kind als vermisst oder entführt.



Die Lehrperson meldet dem Schulsekretariat fehlende Schülerinnen oder Schüler, die nicht auf dem Panel stehen. Das Schulsekretariat fragt bei den Erziehungsberechtigten nach.



Die Schulleitung handelt gemäss Anweisungen der Polizei.

Falls die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, versucht das Schulsekretariat die fehlenden Schülerinnen oder Schüler direkt zu erreichen oder fragt in der Klasse nach.



Die Schulleitung wird informiert und diese schaltet nach 2 Stunden der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers und weiteren Abklärungen die Polizei ein.



Das Kriseninterventionsteam wird einberufen.



Das Kriseninterventionsteam trifft nach Absprache oder Anordnung der Polizei die ersten Sofortmassnahmen.



Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen nach Anweisung der Polizei.



Das Kriseninterventionsteam stellt die Betreuung evtl. betroffener Personen durch Fachpersonen sicher.



Weitere Massnahmen in Absprache mit Polizei, Angehörigen des Opfers und Fachstellen.



Verarbeitungsphase in den Klassen.



Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.

Die Erziehungsberechtigten müssen wissen, dass die Schulleitung die Polizei einschaltet, wenn ein Kind länger als zwei Stunden vermisst wird.

Feuer, Bombendrohung, Evakuierung

Der Evakuierungsplatz ist der rote Aussenturnplatz.



Im Schulhaus wird Feuer festgestellt.



SH1: sofort die Feuerwehr 118 alarmieren.
SH2: Auslöseknopf Feuersalarm betätigen.



Brandalarm SH 1: Anhaltende Pausenglocke
manuelle Auslösung Kopierraum/LZI
Brandalarm SH 2: Hornsignal



Erste Hilfe leisten.
Hauswart und Schulleitung informieren.



Die zuständigen Lehrpersonen und ihre Klassen begeben sich gemeinsam auf den Evakuierungsplatz.
(Sämtliche Gebäude verlassen!) Falls bei Feuer der Fluchtweg versperrt ist: im Zimmer bleiben, Türen und Fenster schliessen und Anweisungen der Feuerwehr beachten.



Die zuständigen Lehrpersonen zählen den Bestand der eigenen Klasse und erstellen eine Meldung an die Schulleitung.



Die Schulleitung meldet vermisste Personen der Einsatzleitung der Feuerwehr.



Weitere Massnahmen in Absprache mit Feuerwehr, Polizei und Fachstellen.



Verarbeitungsphase in den Klassen und Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.



Im Schulhaus geht eine Bombendrohung ein.



Die Schulleitung wird informiert.



Die Polizei 117 wird sofort von der Schulleitung benachrichtigt.



Die Lehrpersonen werden sofort von der Schulleitung benachrichtigt.



Die Schulleitung meldet vermisste Personen der Einsatzleitung der Polizei.



Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler kennen den Evakuierungsplatz.

Der Evakuierungsplatz muss frei zugänglich für Rettungsfahrzeuge sein.

Zu Beginn eines Schuljahres besprechen alle Klassenlehrpersonen das Evakuierungsprozedere mit ihrer Klasse.

Körperliche Gewalt, Mobbing

Die Kreisschule Untergäu duldet keine Art von Gewalt oder Mobbing.



Gegenüber Personen der KSU wird Gewalt angewendet.



Deeskalieren, erste Hilfe leisten, beteiligte Personen und Zeugen identifizieren. Die Schulleitung informieren.



In Bagatellfällen leitet die Schulleitung geeignete Massnahmen ein und informiert Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte der Opfer und Täter.



In schweren Fällen wird die Polizei informiert. Diese übernimmt die Untersuchung und die Befragung. Kriseninterventionsteam einberufen.



Das Kriseninterventionsteam trifft nach Absprache oder Anordnung der Polizei die ersten Sofortmassnahmen. (Erstatten einer Anzeige, Opfer betreuen, schulinterne Massnahmen gegen fehlbare Personen einleiten)



Das Kriseninterventionsteam stellt die Betreuung der betroffenen Personen durch Fachpersonen sicher.



Weitere Massnahmen in Absprache mit Polizei, Opfern und Fachstellen. Je nach Sachverhalt werden die Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten oder Schulleitungen anderer Schulen informiert.



Verarbeitungsphase in den Klassen und Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.



Gegenüber Personen der KSU wird Mobbing betrieben.



Nicht selber mit Mobbing reagieren, Beweismaterial sicherstellen. Die Schulleitung informieren.



In Bagatellfällen leitet die Schulleitung geeignete Massnahmen ein und informiert Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte der Opfer und Täter.



In schweren Fällen wird die Polizei informiert. Diese übernimmt die Untersuchung und die Befragung. Kriseninterventionsteam einberufen.



Der Grundsatz „Hinschauen und nicht wegschauen“ soll für alle Personen der KSU handlungsleitend sein.

Durch eine gelebte Schulordnung und präventive Massnahmen entsteht ein soziales Klima, das mithilft, Gewalt und Mobbing zu minimieren.

Cybermobbing ereignet sich vorwiegend in der unterrichtsfreien Zeit. Die Erziehungsberechtigten stehen in der Verantwortung.

Sexuelle Belästigung oder sexuelle Ausbeutung

Bevor die Verfehlung oder Schuld einer Person nicht wirklich bewiesen ist, gehen wir von der Unschuldsvermutung aus. Die direkte Konfrontation von Täterschaft und Opfer wird vermieden.



Mögliche Vorfälle von sexueller Belästigung oder sexueller Ausbeutung können zwischen Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten oder anderen erwachsenen Personen auftreten.



Die ins Vertrauen gezogene Person (Schülerin, Schüler, Lehrperson, Erziehungsberechtigte oder andere erwachsene Person) gelangt an die Klassenlehrperson oder an die Schulleitung. (Beweise sichern, Plausibilität der Vorwürfe prüfen, keine Befragungen)



Das Kriseninterventionsteam wird von der Schulleitung einberufen.



Die Polizei wird von der Schulleitung informiert und übernimmt die Untersuchung und die Befragung.



Das Kriseninterventionsteam trifft nach Absprache oder Anordnung der Polizei die ersten Sofortmassnahmen. Erstellen einer Anzeige. Schulinterne Massnahmen gegen fehlbare Personen.



Das Kriseninterventionsteam stellt die Betreuung der betroffenen Personen durch Fachpersonen sicher.



Weitere Massnahmen in Absprache mit Polizei, Opfern und Fachstellen. Je nach Sachverhalt werden die Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten oder Schulleitungen anderer Schulen informiert.



Verarbeitungsphase in den Klassen. Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.



Verdacht nicht erhärtet: Die Beschuldigten öffentlich und schriftlich rehabilitieren. Disziplinar-massnahmen für Anschuldiger definieren.

Bei Schülerinnen oder Schüler, bei denen die Lehrperson eine sexuelle Belästigung oder eine sexuelle Ausbeutung zu Hause vermuten, wird nicht weggeschaut, sondern in Absprache mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit und der Hilfe von Fachpersonen die weiteren Schritte besprochen.

Die Lehrpersonen handeln nach der zehnten Standesregel der Lehrpersonen der Schweiz:

Die Lehrpersonen halten sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagieren entschieden auf festgestellte Missachtungen.

Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen oder Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder vorhanden zu sein scheint. Dies gilt auch bei SchülerInnen über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch Abhängigkeit der SchülerInnen und den Reife-, bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert sind.

Unfall oder Todesfall ausserhalb der Schulzeit

Nur in Absprache mit den direkt Betroffenen werden Todesfälle im Unterricht thematisiert.



Informationen von aussen an die Schulleitung oder an die Lehrpersonen.



Die Schulleitung überprüft die Meldung auf den Wahrheitsgehalt.



Das Kriseninterventionsteam wird einberufen.



Situation erfassen:

- Wer? Was? Wann? Wo? Warum? Wie?
- Zuständigkeiten intern und extern klären.
- Bedeutung und mögliche Folgen eruieren.
- Dringlichkeit prüfen.



Das Krisenteam trifft die ersten Sofortmassnahmen:

- Orientierung intern und extern organisieren.
- Kontaktaufnahme mit Betroffenen und Angehörigen.
- Kontaktaufnahme mit Fachpersonen.
- Kontaktaufnahme mit dem Rechtsdienst.



Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen.



Die Klassenlehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler nach Anweisung der Schulleitung.



Das Kriseninterventionsteam stellt die Betreuung der betroffenen Personen durch Fachpersonen sicher.



Weitere Massnahmen in Absprache mit den Opfern. Beteiligung der Schule an Beerdigungen.



Verarbeitungsphase in den Klassen. Abschiedsritual in der Schule planen.



Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.

Unfall oder Todesfall während der Schulzeit

Die Lehrpersonen nehmen die Aufsichtspflicht wahr und sind für lebensrettende Sofortmassnahmen geschult. Bei schweren Unfällen oder bei Todesfällen, die sich während des Schulbetriebs ereignen, wird keine Schülerin und kein Schüler alleine gelassen.



Schwerer Unfall oder Todesfall während des Schulbetriebs.



Die Lehrperson bleibt beim Opfer und führt die lebensrettenden Sofortmassnahmen durch.
Ausflüge: Begleitperson alarmiert Rettungsdienst und kümmert sich um die Klasse.



Sofort die Sanitäts-Notfallnummer 144 anrufen.



Bei Vorfällen im Schulhaus sofort das Sekretariat kontaktieren.
Bei Vorfällen ausserhalb der Schule die Schulleitung informieren.



Das Kriseninterventionsteam wird einberufen. Bei Todesfall Polizei alarmieren.



Situation erfassen:

- Wer? Was? Wann? Wo? Warum? Wie?
- Zuständigkeiten intern und extern klären.
- Bedeutung und mögliche Folgen eruieren.



Das Krisenteam trifft die ersten Sofortmassnahmen:

- Orientierung intern und extern organisieren.
- Kontaktaufnahme mit Betroffenen und Angehörigen.
- Kontaktaufnahme mit Fachpersonen.
- Kontaktaufnahme mit dem Rechtsdienst.



Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen und gibt Anweisungen für die Verarbeitung.



Die Klassenlehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler nach Anweisung der SL/Polizei.



Weitere Massnahmen in Absprache mit den Betroffenen.



Verarbeitungsphase in den Klassen. Die KLP nehmen das Ereignis umgehend im Unterricht auf und helfen den SchülerInnen gegebenenfalls mit Unterstützung von Fachpersonen, das Geschehene zu verarbeiten.



Evaluation des Vorgehens durch das Krisenteam.

Androhung von Suizid, Suizidversuch

Suizidandrohungen von Schülerinnen und Schülern oder anderen Personen der KSU sind in jedem Fall ernst zu nehmen.



Eine Schülerin, ein Schüler (oder andere Personen der KSU) äussern gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern oder andern Personen der KSU Suizidgedanken.



Die Androhung wird ernst genommen und an die Schulleitung weitergeleitet. Bei hoher Gefährdung gefährdete Person nicht ohne Aufsicht lassen und abschirmen.



Die Schulleitung informiert die Schulsozialarbeit und bespricht das weitere Vorgehen. Der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten wird durch die Schulleitung oder die Schulsozialarbeit hergestellt. Die KESB wird informiert.



Bei hoher Gefährdung wird die Polizei informiert.



Das Kriseninterventionsteam unternimmt (nach Absprache oder Anordnung der Polizei) weitere Schritte. (Information der Erziehungsberechtigten, Betreuung betroffener Personen, interne und externe Kommunikation)



Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen. Die Lehrpersonen informieren die Klassen gemäss Anweisung der Schulleitung.



Die Schulleitung/Schulsozialarbeit nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und Fachstellen auf, um den Wiedereintritt in die Klasse vorzubereiten.



Verarbeitungsphase in den Klassen und Evaluation des Vorgehens durch das Kriseninterventionsteam.

Der Grundsatz „Hinschauen und nicht wegschauen“ soll für alle Personen der KSU handlungsleitend sein.



Eine Schülerin oder ein Schüler (oder andere Personen der KSU) macht an der KSU einen Suizidversuch.



Betreuung der suizidalen Person (erste Hilfe), Ort absichern, Schaulustige auf Distanz halten und Ambulanz 144 sowie Polizei 117 alarmieren.



Die Schulleitung informieren. Diese bietet das Krisenteam auf.



Die Anordnungen der Polizei werden befolgt.



Atomarer Unfall im Kernkraftwerk Gösgen

Nach Ertönen des Sirenenalarms unverzüglich Radio DRS 1 einschalten und den dort verbreiteten Verhaltensanweisungen nachkommen. Im Schulsekretariat wird ein mit Batterien betriebenes Radio aufbewahrt.



Sirenenalarm: Unfall im Kernkraftwerk Gösgen



Die Lehrpersonen behalten die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer zurück und beruhigen die Klasse.



Die Schulleitung oder das Schulsekretariat gibt die Informationen von Radio DRS 1 an die Lehrpersonen weiter.



Es werden nur Schülerinnen und Schüler aus der Schule entlassen, die sich in die Obhut von obhutsberechtigten Erwachsenen begeben können. Die Abklärung und der Entlassungsentscheid erfolgt durch die Lehrpersonen, bei welchen der Unterricht stattfindet.



Das Krisenteam wird einberufen.



Die Lehrpersonen informieren die Schulleitung schriftlich über die entlassenen und zurückgehaltenen Schülerinnen und Schüler.



Nicht zuteilbare Schülerinnen und Schüler begeben sich unter Aufsicht der Lehrpersonen in den Luftschutzkeller oder werden nach Anweisung der Behörden an vorgegebene Standorte evakuiert.



Auf Anordnung der Behörden Kaliumiodidtabletten verteilen.



6 Stunden nach dem Ertönen des Sirenenalarms sollten alle Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Erziehungsberechtigten sein. (Wolkenphase)



Die Entlassung der Lehrpersonen erfolgt ausschliesslich durch die Schulleitung.



Wiederaufnahme des Schulbetriebs gemäss Anweisungen der Behörden / Schulleitung.

3. Kriseninterventionsteam der Kreisschule Untergäu

Zusammensetzung Kriseninterventionsteam (KIT)

Name	Funktion	Erreichbarkeit	
Christine Dünner	Schulleiterin Kreisschule	062 216 20 52 079 351 83 57	schulleitung@ksuntergaeu.ch
Michèle Huber	Hauptschul- leiterin a.i. Kreisschule	062 216 20 52 079 259 16 83	michele.huber@ksuntergaeu.ch
Albijona Spahija	Schulsozialarbeit	079 486 54 14	spahija@ksuntergaeu.ch
Nelly Müller	Verwaltung Kreisschule	062 216 20 52 079 675 68 46 079 869 46 73	schulverwaltung@ksuntergaeu.ch
Barbara Hufschmid	Sekretariat Kreisschule	062 216 20 52 077 499 74 60 079 869 46 73	barbara.hufschmid@ksuntergaeu.ch
Patrick Gerber	Hauswart Kreisschule	062 216 20 52 079 901 09 15	hauswart@ksuntergaeu.ch
Dennis Drews	Lehrperson KSU/SH 2	062 216 20 52 079 952 89 74	dennis.drews@ksuntergaeu.ch
Thomas Arnold	Lehrpersonen KSU/SH 1	062 216 20 52 077 401 06 65	thomas.arnold@ksuntergaeu.ch
Brigitte Borer		079 233 15 88	brigitte.borer@ksuntergaeu.ch
Patrick Ritter	Präsident Zweckverband	062 216 01 29 079 410 06 89	patrick.ritter@gmx.ch

Notfall Telefonnummern

Funktion	Erreichbarkeit
Allgemeine Notfallnummer	112
Polizei	117
Feuerwehr	118
Rettungsdienst	144
REGA	1414
Vergiftungen	145
Kinderjugendhilfe	147
Jugendpolizei	062 311 80 91
Polizeistelle Hägendorf	062 209 17 87
Externes Care- oder Kriseninterventionsteam	032 627 95 69 / 079 206 06 08

Aufgaben der Mitglieder des Kriseninterventionsteams (KIT)

Schulleitung:

Die Schulleitung bietet das Kriseninterventionsteam auf, übernimmt die Gesamtleitung und die Koordination. Sie entscheidet, welche Personen des Kriseninterventionsteams aufgeboren werden. Sie ist Ansprechperson für die Rettungskräfte und die Polizei. Sie ist für die Information der Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Medien zuständig.

Co-Schulleitung:

Die Co-Schulleitung unterstützt die Schulleitung und führt von dieser angeordnete Aufträge aus. Sie übernimmt die Stellvertretung der Schulleitung und die damit verbundenen Aufgaben, falls Die Schulleitung nicht vor Ort ist.

Schulsozialarbeit:

Die Schulsozialarbeit übernimmt von der Schulleitung angeordnete Aufträge, insbesondere die psychologische Betreuung von Personen.

Schulsekretariat:

Personen des Schulsekretariats informieren die Schulleitung über besondere Ereignisse und unterstützen diese bei der Koordination von Abläufen. Sie unterstützen die Lehrpersonen bei Unfällen in der Schule und leisten Erste Hilfe.

Hauswart:

Der Hauswart informiert die Schulleitung über besondere Ereignisse und unterstützt diese bei der Koordination von Abläufen. Er unterstützt die Lehrpersonen bei Unfällen in der Schule und leistet Erste Hilfe. Er instruiert Lehrpersonen periodisch über die Brandmeldeanlagen. Er ist Ansprechperson für die Versicherung bei Gebäudeschäden.

Lehrperson Schulhaus 1:

Als Mitglied des Kriseninterventionsteams informiert sie die Schulleitung über besondere Ereignisse im Schulhaus 1 und unterstützt diese bei der Koordination von Abläufen. Sie unterstützt die Lehrpersonen bei Unfällen im Schulhaus 1 und leistet Erste Hilfe. Im Auftrag der Schulleitung informiert sie die Lehrpersonen.

Lehrperson Schulhaus 2:

Als Mitglied des Kriseninterventionsteams informiert sie die Schulleitung über besondere Ereignisse im Schulhaus 2 und unterstützt diese bei der Koordination von Abläufen. Sie unterstützt die Lehrpersonen bei Unfällen im Schulhaus 2 und leistet Erste Hilfe. Im Auftrag der Schulleitung informiert sie die Lehrpersonen.

Präsident Zweckverband Kreisschule Untergäu:

Nach Absprache mit der Schulleitung informiert der Präsident des Zweckverbandes die Behörden, die Medien oder die Angehörigen des Personals der KSU.

Notfallnummern:

Von den erwachsenen Personen der KSU wird erwartet, dass sie während den Unterrichtszeiten telefonisch oder über Mail erreichbar sind.
Erwachsene Personen der KSU sind aufgefordert, in Notfällen die Rettungskräfte selber anzufordern oder den Brandalarm auszulösen.
Über die Notfallnummer 117 oder 112 können sämtliche Rettungsdienste alarmiert werden.

4. Notfallzettel der Kreisschule Untergäu

Ablauf bei einem Notfall.



Persönlicher Schutz.



Schutz der Schülerinnen und Schüler.



Die Lehrperson bleibt beim Opfer und der Klasse.



Lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten.



Arzt, Feuerwehr oder Polizei informieren.



Die Schulleitung informieren. Evtl. Radio hören.



Das Krisenteam übernimmt das weitere Vorgehen.

Sanitäts-Notruf	144
Feuerwehr-Notruf	118
Polizei-Notruf	117
Rega	1414
Toxikologisches Institut	145

Büro Schulleitung	062 216 20 52
Schulleitung M. Huber	079 259 16 83
Schulleitung C. Dünner	079 351 83 57
Hauswart	079 901 09 15
Verwaltung/Sekretariat	062 216 20 52
Schulsozialarbeit	079 486 54 14

Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen geben ohne Rücksprache mit der Schulleitung keine Auskunft an Medien oder andere Drittpersonen. Für Informationen innerhalb der Schule ist die Schulleitung zuständig.

Der Defibrillator befindet sich im Eingangsbereich zur Turnhalle.
Apotheken befinden sich in den Lehrerzimmern und im Schulsekretariat.